

Auf Grund von Art. 81 Abs. 2 Nr. 4 der BayBO erlässt die Gemeinde Eichenbühl folgende

**Änderungssatzung
zur Satzung über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge
(Stellplatzsatzung)**

§ 1

§ 3 (Anzahl der erforderlichen Stellplätze) wird wie folgt geändert:

Bei der Festlegung der Anzahl der herzustellenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge bei Wohngebäuden ist von folgendem Mindestbedarf auszugehen:

- | | |
|---|--------------------------------|
| 1. Wohneinheiten bis einschl. 50 m ² Wohnfläche: | 1 Stellplatz je Wohneinheit |
| 2. Wohneinheiten über 50 m ² Wohnfläche: | 2 Stellplätze je Wohneinheit |
| 3. Bei Mietwohnungen, für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz besteht: | 0,5 Stellplätze je Wohneinheit |

Die Anzahl der herzustellenden Stellplätze für alle anderen Nutzungen bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eichenbühl, 02.06.2025
GEMEINDE EICHENBÜHL

gez. Günther Winkler
1. Bürgermeister